



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit**

### **Richtlinien für Therapeutenschulen**

1. Welche aktuellen Richtlinien gelten für die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Schulgeldfreiheit in den Ausbildungen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Bademeisterinnen und Bademeister und Masseurinnen und Masseur?

Antwort:

Es handelt sich um die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Schulgeldfreiheit in den Ausbildungen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinische Bademeisterinnen und Bademeister und Masseurinnen und Masseur – Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 4. April 2022 – VII 534 -, veröffentlicht im Amtsblatt SH, 2022, Nr. 25, S. 581.

2. Wann wurde diese Richtlinie zuletzt geändert?

Antwort:

Die o.g. Richtlinie wurde 2022 neu erlassen und ist seitdem unverändert..

3. In welcher Form sind die Schulen über eventuelle geänderte Anforderungen unterrichtet worden?

Antwort:

Alle betroffenen Schulen in Schleswig-Holstein wurden durch das SHIBB per Mail am 20.07.2022 über den Erlass der Richtlinie informiert.

4. Gibt es Übergangsfristen?

Antwort:

Ja.

5. Welche aktuellen Qualifikationen müssen bezüglich der hauptamtlichen Schulleitung und Lehrkräfte erfüllt sein? (bitte um Auflistung)

Antwort:

Voraussetzung für die Zuwendung und für die staatliche Anerkennung ist, dass der Träger der Schule die Gewähr für eine dauerhafte und ordnungsgemäße Ausbildung nach den Vorgaben der einschlägigen Berufsgesetze sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bietet.

Jede Schule muss dafür über eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter und vom SHIBB als zuständige Behörde bestätigter hauptberuflicher Lehrkräfte und über eine entsprechend qualifizierte Schulleitung verfügen.

Sofern in den Berufsgesetzen nicht Abweichendes geregelt ist, müssen folgende Voraussetzungen der Schulleitung erfüllt sein: Nachweis über eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Masterniveau oder auf einem vergleichbaren Niveau und der Nachweis über 2 Jahre Berufs- und/oder Lehrerfahrung im jeweiligen Berufsfeld.

Sofern in den Berufsgesetzen nichts Abweichendes geregelt ist, soll zudem eine im Verhältnis zur Anzahl der Ausbildungsplätze angemessene Anzahl an hauptberuflichen Lehrkräften zum einen über eine fachliche Qualifikation möglichst im jeweiligen zu vermittelnden Gesundheitsfachberuf, zumindest jedoch im Bereich der Gesundheitsfachberufe, verfügen.

Zum anderen sollen neu einzustellende Lehrkräfte über eine Qualifikation im Bereich Pädagogik verfügen, möglichst in Form einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, die mindestens einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss hat.

Erfüllt der Träger der Schule einzelne Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang, können auf Antrag in begründeten Einzelfällen vom SHIBB Ausnahmen zugelassen werden.

6. Wo können diese Qualifikationen erworben werden?

Antwort:

An den jeweiligen Gesundheitsfachschulen sowie an zahlreichen Hochschulen, gerade auch als berufsbegleitende (Fern)Studiengänge im Bereich Pädagogik, Erziehungswissenschaft oder Bildungswissenschaften.

7. Wie viele Studienplätze stehen dafür zur Verfügung?

Antwort:

An der Universität zu Lübeck stehen folgende Studienplätze pro Jahr zur Verfügung:

1. Physiotherapie, Bachelor: 40
2. Ergotherapie/Logopädie, Bachelor: 41

An der FH Kiel stehen folgende Studienplätze pro Jahr zur Verfügung:

Physiotherapie, Bachelor: 40

8. Wie viele Ergotherapeuten, die die vom Land geforderten Qualifikationen besitzen, stehen im Land Schleswig- Holstein zur Verfügung?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.